

Prüfungs- und Studienordnung der Universität Erfurt für das Magister-Programm Religionswissenschaft/Religious Studies

vom 14. April 2003

Hinweise:

Die Prüfungs- und Studienordnung für das o. g. Magister-Programm ist dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (TMWFK) angezeigt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Ordnung während der Erprobungsphase des Reformstudienganges bis zum Ende des Wintersemesters 2003/04 verändert werden kann.

Die formale Ausfertigung der Ordnung erfolgt durch die Unterschrift des Präsidenten. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. Soweit redaktionelle Veränderungen der Satzung, die den Inhalt unberührt lassen, nachträglich erfolgen, weicht das Bearbeitungsdatum, das in der Kopfzeile erscheint, vom Ausfertigungsdatum ab.

Wird die Satzung zitiert, ist das Ausfertigungsdatum zu verwenden.

**Die Wiedergabe als PDF-Datei im WWW erfolgt ohne Gewähr für Aktualität
und Freiheit von Wiedergabebefehlen.**

Einarbeitungsvorschläge oder Kommentierungen bitte an:

E-Mail: Bernhard.Becher@uni-erfurt.de

Prüfungs- und Studienordnung der Universität Erfurt für das Magister-Programm Religionswissenschaft/Religious Studies

vom 14. April 2003

Gemäß § 5 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), in Verbindung mit §§ 9 Abs. 2 Nr. 5 und 26 Abs. 1 Nr. 5 der Grundordnung der Universität Erfurt vom 3. Juli 2001 (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst 7/2002 S. 296) sowie der Rahmenprüfungsordnung der Universität Erfurt für den Magister-Studiengang (RPO-MA) vom 7. Februar 2002 (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst 1/2003 S. 4) erlässt die Universität Erfurt folgende Prüfungs- und Studienordnung für das oben genannte Magister-Programm; auf Vorschlag der Philosophischen Fakultät hat der Senat der Universität Erfurt am 6. Februar 2002 diese Ordnung beschlossen.

Diese Ordnung wurde dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst am 7. Februar 2002 und 15. April 2003 angezeigt.

§ 1

Geltungsbereich, Bezeichnungen

- (1) Diese Prüfungs- und Studienordnung regelt Inhalte, Ablauf und Verfahren der Prüfungen im Magister-Programm Religionswissenschaft. Sie ergänzt die RPO-MA.
- (2) Alle nachfolgend aufgeführten Status- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen und von Männern in der männlichen Form geführt. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden und akademischen Bezeichnungen.

§ 2

Gegenstand

Das Magister-Programm Religionswissenschaft ermöglicht eine vertiefte Beschäftigung mit der Religionsgeschichte Europas in ihrer gesamten Tiefe und ihrer pluralistischen Struktur. Es verbindet die systematischen Perspektiven der Religionswissenschaft und Historischen Anthropologie mit der kulturwissenschaftlichen und philologisch fundierten Auseinandersetzung mit den im europäischen Raum dominierenden, zumeist aber dort nicht entstandenen alten und jungen religiösen Traditionen.

§ 3

Ziel des Studiums

Das Studium vermittelt das methodische Instrumentarium zur Analyse komplexer und auch religiös pluralistischer Gesellschaften. Es kombiniert den systematischen Zugang mit einer Schwerpunktsetzung in einer oder zwei religiösen Traditionen. Zugleich wird gezielt auf die selbständige wissenschaftliche Arbeit und insbesondere die Dissertation vorbereitet.

§ 4

Zweck der Prüfungen

Die Prüfungen dienen dem Nachweis

- grundlegender Kenntnisse in der allgemeinen europäischen Religionsgeschichte,
- vertiefter Kenntnisse in den gewählten religiösen Traditionen und ihrem kulturellem Kontext,

- der Beherrschung des methodischen Instrumentariums zur Analyse religiös pluraler Felder in komplexen Gesellschaften, ggf. vertieft durch Zugangsweisen der Historischen Anthropologie und Allgemeinen Literaturwissenschaft sowie
- der Fähigkeit zur selbständigen kulturwissenschaftlichen Arbeit.

§ 5

Zulassungs- und sprachliche Voraussetzungen

- (1) Zum Magister-Programm Religionswissenschaft werden gute Absolventen (Abschlussnote besser als 2,5) einschlägiger BA-Studiengänge und fortgeschrittene Studierende einschlägiger MA-Studiengänge (Hauptfach oder Nebenfach), entsprechend § 7 Abs. 1 RPO-MA, zugelassen. Einschlägig sind neben der Religionswissenschaft (Religionssoziologie) und Historischen Anthropologie auch die kulturbezogenen Studiengänge historischen oder philologischen Zuschnitts (Judaistik/Jüdische Studien; Klassische Philologie oder Alte Geschichte; Islamwissenschaft oder Arabistik; osteuropäische Philologien oder Geschichte mit einem ausgewiesenen Schwerpunkt in europäischer Geschichte). Aufnehmen können das Studium aber auch Absolventen theologischer Studiengänge (Abschlussnote besser als 2,5), die ihre religionswissenschaftliche und religionsgeschichtliche Kompetenz durch ein kompaktes Aufbaustudium gezielt ausbauen möchten. Andere Studiengänge können auf der Grundlage des Studienbuches (academic record) im Einzelfall als gleichwertig anerkannt werden.
- (2) Die sprachlichen Voraussetzungen richten sich nach den Programmschwerpunkten (§ 6 Abs.3, B 1 - 6). Die in § 6 Abs. 3 angegebenen Sprachen sind wenigstens passiv auf dem Niveau II der Prüfungsordnung für das Sprachstudium an der Universität Erfurt vom 7. März 2000 in der jeweils geltenden Fassung nachzuweisen; ggf. können diese Kenntnisse noch während der Studienphase und durch Inanspruchnahme von Sprachsemestern (§ 3 Abs. 2 RPO-MA) erworben werden; sie sind spätestens zur Vergabe des Themas der Magisterarbeit nachzuweisen.
- (3) Unterrichtssprache ist in der Regel Deutsch oder Englisch; gute Kenntnisse des Englischen und einer weiteren modernen Fremdsprache sind erforderlich. Alle Qualifikationsarbeiten können nach Absprache auch in anderen Sprachen verfasst werden.
- (4) Über die Zulassung gemäß Abs. 1 entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss innerhalb von vier Wochen. Der Antrag muss spätestens vier Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit vorliegen.

§ 6

Allgemeiner Studienaufbau

- (1) Ein Magister in Religionswissenschaft kann in insgesamt drei Varianten erworben werden, die den Pflicht-, den Wahlpflicht- und Wahlbereich in unterschiedlicher Weise miteinander kombinieren. In jedem Fall ist die Magisterarbeit, begleitet durch ein religionswissenschaftliches Kolloquium, in einem Programmschwerpunkt zu schreiben.
- (2) Der Pflichtbereich (P) besteht aus den zweistündigen Kursen:
 - P1 "Religion in komplexen Gesellschaften/Religion in complex societies" und
 - P2 "Religionswissenschaftliche Methodenlehre/Methodology in Religious Studies".
- (3) Im Wahlpflichtbereich werden zwei transdisziplinäre Programmschwerpunkte (A) und sechs auf einzelne religiöse Traditionen in ihrem kulturellem Kontext bezogene interdisziplinäre Programmschwerpunkte (B) angeboten:
 - A1 zwei entsprechend ausgewiesene Veranstaltungen "Historische Anthropologie" sowie zwei religionswissenschaftliche Selbststudienmodule aus den Programmschwerpunkten (B 1 - 6);
 - A2 zwei entsprechend ausgewiesene literaturwissenschaftliche Veranstaltungen aus dem Themenbereich Zeichenoperationen, Darstellungslogiken, Performanzen und Medien sowie zwei religionswissenschaftliche Selbststudienmodule aus den Programmschwerpunkten (B 1 - 6);

- B1 "Kulturgeschichte des Judentums/Cultural History of Judaism" (biblisches, rabbinisches und modernes Hebräisch);
- B2 "Antike Religionen/Ancient Religions" (Latein oder Altgriechisch);
- B3 "Kulturgeschichte des Islam/Cultural History of Islam" (Arabisch oder Türkisch oder Urdu);
- B4 "Kulturgeschichte des Orthodoxen Christentums/Cultural History of Orthodox Christianity" (Alt- oder Neugriechisch oder Russisch oder Altkirchenslavisch);
- B5 "Kulturgeschichte des Lateinischen Christentums/Cultural History of Latin Christianity" (Latein oder Altgriechisch);
- B6 "Religiöser Pluralismus der Gegenwart/Contemporary Religious Pluralism" (-).

In den Programmschwerpunkten B 1 - 6 sind zwei Seminare mit zwei Selbststudienmodulen zu kombinieren.

Jeweils ein Selbststudienmodul jedes Programmschwerpunkts kann durch eine andere Veranstaltungsform im selben Programmschwerpunkt ersetzt werden; die Zahl der Selbststudienmodule darf insgesamt drei nicht überschreiten.

- (4) Der Wahlbereich (C) besteht aus vier Modulen. Sie können aus diesem oder anderen Magister-Programmen frei gewählt werden.

§ 7

Programmvarianten

- (1) Der Magister Artium in Religionswissenschaft mit Schwerpunkt in Europäischer Religionsgeschichte/European Religious History wird erworben durch die Kombination:
- des Pflichtbereichs mit einem Programmschwerpunkt B und dem Wahlbereich C oder
 - dem Pflichtbereich mit zwei Programmschwerpunkten, von denen mindestens einer dem Bereich B entstammen muss.
- (2) Der Magister Artium in Religionswissenschaft mit dem Schwerpunkt in religiöser und historischer Anthropologie/Religious and Historical Anthropology wird erworben durch die Kombination des Pflichtbereichs mit dem transdisziplinären Programmschwerpunkt A1 und einem Programmschwerpunkt B oder dem Wahlbereich C.
- (3) Der Magister Artium in Religionswissenschaft mit dem Schwerpunkt in Religions- und Kulturwissenschaft/Religious and Cultural Studies wird erworben durch die Kombination des Pflichtbereichs mit dem transdisziplinären Programmschwerpunkt A2 und einem Programmschwerpunkt B oder dem Wahlbereich C.
- (4) Der Programmschwerpunkt, in dem die Magisterarbeit angefertigt wird, entscheidet über die Programmvariante. Der Schwerpunkt wird auf dem Zeugnis ausgewiesen.

§ 8

Veranstaltungsformen

- (1) Die Arbeitsformen des Magisterstudiums sind Kurse, Seminare, Kolloquien und Selbststudienmodule.
- (2) Von den zehn Modulen der Studienphase können bis zu drei aus "Selbststudienmodulen" bestehen. Diese bestehen im wesentlichen aus der selbständigen thematischen Lektüre (ggf. auf der Basis von Lektürelisten), die von einem prüfungsberechtigten Lehrenden des Programms durch regelmäßige Konsultationen in Gesprächs- oder Kolloquiumsform betreut wird.

§ 9

Mentoren

Zu Beginn des Studiums, spätestens aber bis zum Ende der Vorlesungszeit des ersten Studiensemesters, wählt jeder Studierende einen Mentor.

§ 10
Ausweisung eines Schwerpunkts

Werden im Rahmen des Wahlbereichs eines anderen Magister-Programms religionswissenschaftliche Prüfungsleistungen im Umfang von vier Modulen unter Einschluss der beiden Pflichtmodule P1 und P2 und zwei weitere Module aus einem Programmschwerpunkt B 1 – 6 erbracht, wird dies als religionswissenschaftlicher Schwerpunkt auf dem Zeugnis ausgewiesen.

§ 11
In-Kraft-Treten

Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgenden Monats in Kraft.

Der Präsident der
Universität Erfurt

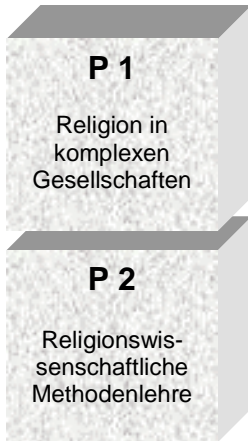
Anlage:

Zwei Musterstudienpläne

Magister Artium in Religionswissenschaft mit den Schwerpunkten in religiöser und historischer Anthropologie bzw. Religions- und Kulturwissenschaft

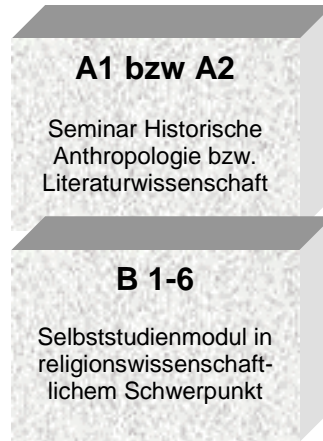
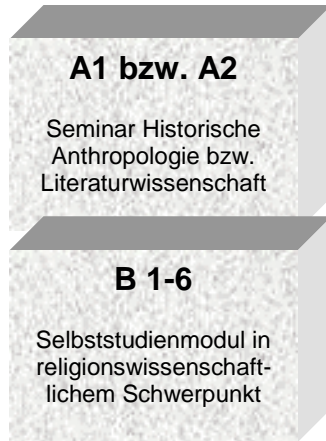
Pflichtbereich

Module: 2



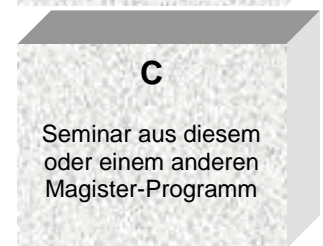
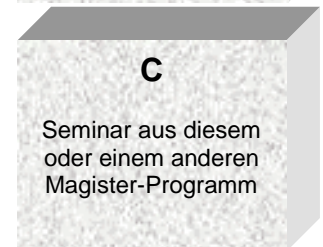
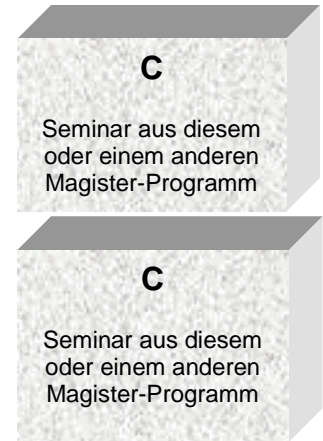
Wahlpflichtbereich

4



Wahlbereich

4



Magister Artium in Religionswissenschaft mit dem Schwerpunkt in Europäischer Religionsgeschichte

Pflichtbereich

Module: 2

Wahlpflichtbereich

4

Wahlbereich

4

P 1
Religion in
komplexen
Gesellschaften

P 2
Religionswis-
senschaftliche
Methodenlehre

z.B. **B 1**
Seminar im
diesem
Schwerpunkt

z.B. **B 1**
Seminar in
diesem
Schwerpunkt

z.B. **B 1**
Selbst-
studienmodul

z.B. **B 1**
Selbst-
studienmodul

z.B. **B 2**
Seminar in
diesem
Schwerpunkt

z.B. **B 2**
Seminar in
diesem
Schwerpunkt

z.B. **B 2**
Selbst-
studienmodul

z.B. **B 2**
Seminar in
diesem
Schwerpunkt